

es ist mit sich selbst in Widerspruch, und man kann sagen, insofern wider die Vernunft; denn die Genugthuung, die es bezweckt, wird um einen Preis erkauft, der in keinem Verhältnisse steht mit dem Zwecke, und diese Sühne einer Beleidigung fällt in der Regel wenigstens oft auf den Beleidigten schwerer, als auf den Beleidiger zurück, indem dieser, der beleidigt worden ist, durch das Duell oft ein weit größeres Uebel erleidet, als die Beleidigung selbst ihm zugefügt hatte. Also ich halte das Duell für absolut verwerflich. Auch ist das ein Punct, daß das Duell nicht straflos bleiben kann; der Staat würde gleichgültig sein gegen seine eigne Pflicht, die heiligsten Rechte seiner Bürger zu schützen, wenn er nicht strafend eingreifen wollte. Eben so vollkommen bin ich einverstanden, daß nicht die Härte der Strafe die Erreichung des Zwecks sichert. Man hat das Duell mit der Todesstrafe belegt, wie im Baierschen Gesetzentwurfe von 1779 dies der Fall ist, man hat es mit Infamie zu belegen versucht, wie in Nordamerika, man hat den Kirchenbann, wie im Tridentino, dagegen geschleudert, und Kaiserliche Edikte sind gegen das Duell vorhanden; allein Alles dieses ist umsonst gewesen. Gleichwohl glaube ich, daß dies Gesetz, wie es vorliegt, den Entzweck nicht erreichen kann, und ich sehe, daß es fruchtlos ankämpfen wird gegen die bestehenden Vorurtheile einiger Klassen der Gesellschaft; nach meiner Ueberzeugung sehe ich mit Gewißheit voraus, es kämpft nur gegen die Symptome, nicht gegen die Krankheit; es bestraft den Erfolg des Duells, das Duell sucht es nicht abzuschneiden. Nun fragt sich, auf welche Weise eine Verminderung der Duelle zu erwarten sei. Ich glaube, sie kann nur dadurch möglich werden, wenn der Staat eine solche Einrichtung trifft, die der Ehre des Standes oder der Klasse, unter welcher das Duell herrschend ist, die Genugthuung gewähren kann, oder doch zu gewähren versucht, welche nach den Begriffen von Ehre, die unter ihnen geltend sind, gefordert wird, und als eine solche Einrichtung kann ich mir nur die Ehrengerichte denken, möge man sie organisiren nach dem Entwurfe, der der Ständeversammlung des Königreichs Baiern im Jahre 1827 vorgelegen hat, wiewohl ich die Allgemeinheit jener Einrichtung, wie sie in dem angezogenen Entwurfe beabsichtigt wurde, nicht theilen kann, sondern nur auf die 3 Klassen beschränke, den Adel, das Militair und die Studirenden, oder man richte sie so ein, daß man irgend einen Vermittler, z. B. auf der Universität einen der angesehensten und zu diesem Geschäfte qualifizirten Professor an die Spitze stelle, und der Staat ihm auftrüge, daß die beiden Beleidigten nur nach ihrer Wahl je Zwei aus ihrer Mitte mitwählen, und so jedesmal der vorliegende Fall beurtheilt und scheidrichterlich entschieden würde. Das stelle ich ganz in das Ermessen der hohen Staatsregierung, allein Ehrengerichte scheinen unerläßlich; denn die Quelle des Duells ist die besondere Standesehre, und diese muß geschützt werden; sie kann hier nur durch Individuen, welche dieser Klasse angehören, geschützt werden. Meine Gründe für die Errichtung dieser Ehrengerichte sind folgende: einmal die Unvollkommenheit der bestehenden Duellge-

setze; der Maßstab für die Beurtheilung der Ehrensache kann durchaus nicht in abstracto genommen werden. Alle Begriffe über Standesehre sind relativ, hier gilt das, dort jenes dafür. Es könne also nur Individuen aus den betheiligten Klassen über das, was nach ihrem Begriffe eigentlich ehrenrührig und ehrenhaft sei, am sichersten urtheilen. Man wende nicht ein, daß das die Staatsregierung auch könne. Ich glaube, sie ist das nicht im Stande; denn Jedermann weiß aus eigener Erfahrung, welche große Veränderung in der Gesinnung vorgeht, wenn man im Amte steht, wenn man Familienvater ist, wenn man die Universität verlassen hat, als da, wenn man mitten unter den Studirenden sich befindet und mit ihnen die volle rasche Jugend theilt, daß man also die Beleidigung für eine ganz andere Sache ansieht. Ein zweiter Grund für die Ehrengerichte scheint mir der: der Hauptzweck der Duelle ist Erhaltung und Behauptung der Unabhängigkeit von der gesetzlichen Disziplin, unter den Studirenden namentlich von dem akademischen Gerichte, welches von älteren und über die Thorheit der Jugend längst Erhabenen gefällt wird über Dinge, die man wissen, die man verstehen muß, wenn man sie richten will; es ist also die Sucht, sich durch das Duell unabhängig zu erhalten von der Disziplin, so wie aus diesem Prinzip die Fortdauer der landsmannschaftlichen Verbindungen hauptsächlich entsprungen zu sein scheint. Ein dritter Grund liegt in dem bisherigen Versuche, Duelle mit Gewalt zu unterdrücken. Seit dem 9. Jahrhundert, wo Karl der Große seinen Söhnen sie in Bezug auf mögliche Erbstreitigkeiten verbot, durch die Gesetzgebung fast aller Universitäten und durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die neueste Zeit ist es keinem Machthaber gelungen, durch Befehle die Duelle zu unterdrücken; ich erwarte also auch von der Strafe, welche unser Entwurf festsetzt, das Aufhören der Duelle nicht. Wohl glaube ich aber, wenn man aus den dabei interessirten Körperschaften einzelne Individuen auswählt, sie selbst in das Interesse zieht, daß jener Zweck erreicht werden könne. Ich hoffe dies um so mehr, da wiederholte Wünsche und Anträge auf Errichtung solcher Ehrengerichte von den Studirenden selbst ausgegangen sind. Die Schrift des Kirchenrathes D. Stephani enthält die urkundlichen Beweise dafür aus der Zeit des Jahres 1791 und 1792, wo in jener Zeit eine Petition der Studirenden an den damaligen Großherzog Karl August ergangen ist und um Vermittelung von Göthe und der beiden Professoren Schnaubert und Schüz ausdrücklich bat, auch schon eine große Zahl von Unterschriften gesammelt war von Studirenden, die sich für diesen Plan erklärten, und die unter der Bestimmung, daß man sie an den Ehrengerichten Theil nehmen lasse, auf das Duell Verzicht leisteten. Es verschlug sich die Sache, weil man auf den alten Bahn zurückkam, die Staatsgerichte mußten Alles machen. Ferner ist dieser Wunsch laut geworden in der Burschenschaft, in den Jahren 1815 und 1816. Ich erinnere mich in den Zeitschriften damals Mehreres darüber gelesen zu haben; es ist in neuerer Zeit auch in der Baierschen Ständeversammlung laut geworden, und ich glaube, es kann diese Wiederholung eines alten